Benutzer- und Entgeltordnung für die Markt- und Festscheune Walternienburg der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBI LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 2 6 . 0 8 . 2 0 2 0 die vorliegende Benutzer- und Entgeltordnung für die Markt- und Festscheune Walternienburg der Stadt Zerbst/Anhalt, beschlossen.

§ 1

Nutzung der Markt- und Festscheune und des Burginnenhofes

- (1) Die Markt- und Festscheune Walternienburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zerbst/Anhalt. Sie steht für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Den Vereinen der Stadt Zerbst/Anhalt wird die Markt- und Festscheune gegen die Entrichtung einer Betriebskostenpauschale zur Verfügung gestellt. Die Vorsitzenden der Vereine stimmen die Nutzung mit der Stadt Zerbst/Anhalt bzw. dessen Bevollmächtigten ab. Die Nutzung gegen die Entrichtung einer Betriebskostenpauschale entbindet nicht von der Reinigungspflicht.
- (3) Jeder Besucher oder Nutzer der Markt- und Festscheune hat darauf zu achten, dass Schädigungen und Beschädigungen am Gebäude und Inventar vermieden werden. Sie akzeptieren mit dem Betreten die Hausordnung in vollem Umfang.
- (4) Bei allen im Gebäude stattfindenden Veranstaltungen besteht Rauchverbot. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, im Saal der Markt- und Festscheune eine Infrarotflächenheizung gegen Entgelt pro KWH zu nutzen. Die Inanspruchnahme wird dem Nutzer nach tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt. Der jeweilige Nutzer ist für die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit verantwortlich.
- (5) Die Nutzung von Feuerwerkskörpern ist grundsätzlich in allen Gebäuden und auf dem gesamten Gelände der Burganlage untersagt.
- (6) Eine Nichtbeachtung der Hausordnung kann die Stadt Zerbst/Anhalt dazu veranlassen, bei weiteren Anträgen die Nutzung der Festscheune zu versagen. Die Markt- und Festscheune wird zur Verfügung gestellt, wenn gemeindliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Schlüssel sind bei der Stadt Zerbst/Anhalt bzw. dessen Bevollmächtigten abzuholen und unaufgefordert zum vereinbarten Termin zurückzubringen.

- (8) Bei Nutzung der Markt- und Festscheune steht der ausgewiesene Parkplatz vor der Burganlage zur Verfügung. Das Befahren der Burganlage ist nur dem jeweiligen Versorger gestattet. Die Zufahrtstraße ist für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Beim Öffnen und Schließen der Eingangstore der Burganlage sowie der Eingangstore und Fenster der Festscheune ist besondere Sorgfalt erforderlich.
- (9) Die Nutzungsdauer beginnt mit der Übernahme der Schlüssel und endet mit der Übergabe der Schlüssel an die Stadt Zerbst/Anhalt bzw. dessen Bevollmächtigten. Die Nutzung ist auf maximal 180 Personen begrenzt. Die Anzahl der Personen ist beim Abschluss der Nutzungsvereinbarung anzugeben.
- (10) Für die in den Räumen bzw. am Inventar mutwillig oder fahrlässig verursachten Schäden haftet der Nutzer. Dies gilt nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden.
- (11) Dem denkmalpflegerischen Stellenwert der Burganlage ist bei allen Veranstaltungen gerecht zu werden.
- (12) Für öffentliche Veranstaltungen ist die Einholung der erforderlichen Genehmigungen durch den Nutzer erforderlich. Dies gilt insbesondere:
 - bei der Stadt Zerbst/Anhalt, Ordnungsamt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt,
 - bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).

Die Nachweis- und Zahlungspflicht gegenüber der GEMA obliegt ausschließlich dem Nutzer. Er stellt die Stadt gegenüber der GEMA frei.

§ 2

Antrag zur Nutzung, Genehmigung

- (1) Der Antrag zur Nutzung ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Stadt Zerbst/Anhalt bzw. dessen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Antragsteller müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Genehmigung eines Antrages wird durch den schriftlichen Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Zerbst/Anhalt und dem Veranstalter wirksam. Bei der Nutzungsvereinbarung handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag.

Auskunftspflicht

Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Nutzungsentgelte erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Das Nutzungsentgelt entsteht mit Genehmigung der Veranstaltung und Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird 4 Wochen nach der Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig.

§ 5

Rücktritt vom Vertrag

Die Stadt Zerbst/Anhalt kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten,

- a) wenn die Benutzung der Markt- und Festscheune durch die Stadt Zerbst/ Anhalt selbst im Falle h\u00f6herer Gewalt, bei \u00f6ffentlichen Notst\u00e4nden oder aus sonstigem \u00f6ffentlichen Interesse notwendig ist oder
- b) wenn das von der Stadt Zerbst/Anhalt geforderte Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet ist.

§ 6

Entgelttarife

Die Tarife 1. bis 3. gelten pro Nutzung der Markt- und Festscheune Walternienburg.

Der Tarif 4. wird nur bei Nutzung und tatsächlichen Energieverbrauch nach KWH berechnet.

 Private Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstage, private Familienfeiern u. ä.) 400,00 EUR

2. Gewerbliche oder gewerbeähnliche Nutzung

600,00 EUR

3.	Betriebskostenpauschale bei Vereinsnutzung	60,00 EUR
4.	Nutzung der Infrarotflächenheizung pro KWH	0,40 EUR
5.	Pauschale für zusätzliche Veranstaltungs- und Versorgungstechnik (Bier-, Eiswagen o.a.)	50,00 EUR

§ 7

Brandschutz

Der Veranstalter hat für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere für die Brandschutzordnung, während der Veranstaltung zu sorgen. Besondere Auflagen (z.B. Brandsicherheitswache) können mit der Veranstaltungsgenehmigung erteilt werden.

§ 8

Haftungsausschluss

Die Stadt Zerbst/Anhalt übernimmt keine Haftung für Personen und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gebäudes und der gesamten Anlage entstehen. In diesem Umfang stellt der Nutzer die Stadt Zerbst/Anhalt von der gesamtschuldnerischen Haftung frei.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Inkrafttreten

Diese Benutzer- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. -Gleichzeitig tritt die Benutzer- und Entgeltordnung vom 26.03.2014 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 08.09.2020

Andreas Dittmann

Bürgermeister